

Rechtliche Rahmenbedingungen für eine Zusammenarbeit zwischen Kontrolleinrichtungen und Strafverfolgungsbehörden

Univ.-Prof. Dr. Robert Kert, Wien*

Übersicht:

I. Einleitung	1
II. Stellung der Rechnungshöfe und Kontrolleinrichtungen der Gemeinden	2
III. Anzeigepflicht und Anzeigerecht	3
A. Anzeigepflicht nach § 78 StPO	3
B. Adressaten der Anzeigepflicht	4
C. Anzeigepflicht für Organe der Gesetzgebung?	5
IV. Amtshilfe	7
A. Gewaltenteilung und Amtshilfe	7
B. Amtshilfe nach der Strafprozessordnung	8
C. Zweck der Amtshilfe	8
D. Inhalt der Amtshilfe	9
E. Amtshilfe und Kontrolleinrichtungen	10
V. Amtsverschwiegenheit und Schutz automationsunterstützt verarbeiteter Daten	11
A. Allgemeine Verpflichtung	11
B. Amtsverschwiegenheit und Strafverfahren	12
1. Amtshilfe durch Kontrolleinrichtungen für das Strafverfahren	12
2. Amtshilfe für Kontrolleinrichtungen durch die Strafverfolgungs- behörden	13
VI. Schlussfolgerung	15

I. Einleitung

Betrachtet man die Aufgaben von Strafverfolgungsbehörden und Kontrolleinrichtungen wie dem Rechnungshof oder den Landesrechnungshöfen, aber auch den Kontrolleinrichtungen der Gemeinden, könnte man meinen, dass es aufgrund deren Aufgaben zu regelmäßigen Überschneidungen in ihren Tätigkeiten kommt und daher auch das Verhältnis zwischen den Tätigkeiten der Strafverfolgungsbehörden und jener der Kontrolleinrichtungen klar definiert ist. Aufgabe des Rechnungshofes ist es ua, die Gebarung von Bund, Ländern und anderen Rechtsträgern zu kontrollieren. Die Strafverfolgungsbehörden sind verpflichtet, die natürlichen Personen, die für diese Rechtsträger handeln, in dem

* Ich danke Univ.-Ass. *Patrick Madl*, LL.M., *Verena Brunner*, LL.M. und *Christopher Kahl* für ihre Unterstützung bei der Erstellung des Manuskripts.

Fall, dass eine mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung begangen wurde, zu verfolgen. Wenn somit von Kontrolleinrichtungen Unregelmäßigkeiten entdeckt werden, die die Schwelle des gerichtlichen Strafrechts überschreiten, sind diese (auch) von Staatsanwaltschaften und Gerichten zu verfolgen. Es verwundert daher umso mehr, dass das Verhältnis zwischen Strafverfolgungsbehörden und den Rechnungshöfen bzw anderen Kontrolleinrichtungen nicht so eindeutig definiert ist, wie es vielleicht auf den ersten Blick scheint. Auch in der Literatur fehlen tiefgehende Auseinandersetzungen zum Verhältnis der Einrichtungen, weshalb das Verhältnis auch in der Praxis weitgehend ungeklärt ist.

Im Folgenden soll ein Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Zusammenarbeit zwischen Kontrolleinrichtungen und Strafverfolgungsbehörden gegeben werden. Detailfragen und praktische Erfahrungen aus dieser Zusammenarbeit werden in nachfolgenden Beiträgen behandelt.

II. Stellung der Rechnungshöfe und Kontrolleinrichtungen der Gemeinden

Die Schwierigkeiten bei der Klärung des Verhältnisses liegen unter anderem darin, dass die Rechnungshöfe unmittelbar dem Nationalrat bzw den Landtagen unterstellt sind. Damit sind sie parlamentarische Kontrollorgane und gehören funktionell zur Gesetzgebung.¹ Dieser Umstand bringt einige Schwierigkeiten oder zumindest Unklarheiten mit sich. Denn die Regelungen über die Zusammenarbeit von öffentlichen Organen haben in erster Linie das Verhältnis zwischen Verwaltungsbehörden untereinander oder zwischen Verwaltungsbehörden und Justizorganen vor Augen. Das Verhältnis zwischen parlamentarischen Organen und Strafverfolgungsbehörden als justizielle Organe ist hingegen nur rudimentär für bestimmte Teilbereiche, zB für die Zusammenarbeit mit parlamentarischen Untersuchungsausschüssen, geregelt. Dies wirft aber für die gegenständliche Thematik die Frage auf, inwiefern gesetzliche Bestimmungen, die aufgrund ihrer historischen Entwicklung primär das Verhältnis zwischen Exekutive (Verwaltung) und Judikative (Rechtsprechung) regeln, auch auf das Verhältnis zwischen parlamentarischen Organen und Organen der Rechtsprechung angewendet werden können. Im Folgenden werden drei wesentliche Aspekte der Zusammenarbeit zwischen Behörden und öffentlichen Dienststellen auf der einen Seite und Strafverfolgungsbehörden auf der anderen Seite beleuchtet: Dies sind im Wesentlichen die Anzeigepflicht nach § 78 StPO, die Amtshilfe sowie als Einschränkung dieser beiden Verpflichtungen das Amtsgeheimnis.

Die Kontrolleinrichtungen der Gemeinden werden unterschiedlich benannt, etwa Kontrollamt, Stadtrechnungshof oder Interne Revision, und sind auch nicht einheitlich geregelt. Im Gegensatz zum Rechnungshof und zu den Landesrechnungshöfen sind sie Organe der Vollziehung.² Dies ergibt sich auf-

¹ Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht¹⁰ (2014) Rz 575; VfSlg 15.130.

² Siehe zB Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992 (§ 39 Abs 1); Statut für die Stadt Steyr 1992 (§ 39 Abs 1), die beide besagen, dass bei der Gliederung des Magistrats jedenfalls ein Kontrollamt vorzusehen ist; Geschäftsordnung für das Kontrollamt des Magistrats der Stadt

grund der Tatsache, dass Gemeinden weder judikative noch legislative Kompetenzen besitzen.

III. Anzeigepflicht und Anzeigerecht

A. Anzeigepflicht nach § 78 StPO

Zunächst soll ein Blick auf den Beginn des Strafverfahrens geworfen werden. Ein Großteil der Strafverfahren wird dadurch initiiert, dass die Staatsanwaltschaft oder Kriminalpolizei durch eine Strafanzeige vom Verdacht einer mit Strafe bedrohten Handlung erfährt. Das österreichische Recht kennt keine allgemeine Anzeigepflicht. Jeder hat aber das Recht, eine Strafanzeige zu erstatten, wenn ihm eine strafbare Handlung bekannt wird (§ 80 StPO). Dieses allgemeine Anzeigerecht richtet sich in erster Linie an Privatpersonen. Es betrifft aber auch Personen, die grundsätzlich anzeigepflichtig sind, zB Beamten, bei denen die Anzeigepflicht aber aus bestimmten Gründen beschränkt ist. Besteht bloß ein Anzeigerecht, liegt es im Ermessen der betreffenden Person, somit auch des Beamten, ob von diesem Recht Gebrauch gemacht wird oder nicht.³ Dieses Aspekts sollte man sich bewusst sein, selbst wenn einer Behörde oder Dienststelle keine Anzeigepflicht zukommen sollte.

Während somit für private Personen bloß ein Anzeigerecht besteht, sind Behörden oder öffentliche Dienststellen nach § 78 StPO zur Anzeige an Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft verpflichtet, wenn ihnen der Verdacht einer Straftat bekannt wird, die ihren gesetzmäßigen Wirkungsbereich betrifft. Die Anzeigepflicht ist somit auf den gesetzmäßigen Wirkungsbereich der Behörde oder öffentlichen Dienststelle beschränkt.⁴ Damit werden alle Straftaten erfasst, die von den Bediensteten der Behörde bzw Dienststelle unmittelbar bei ihrer amtlichen Tätigkeit oder unter Ausnützung ihrer Amtsstellung begangen wurden.⁵ Im Hinblick auf Straftaten, die von Außenstehenden begangen werden, besteht die Anzeigepflicht bloß, wenn diese Taten den gesetzmäßigen Wirkungsbereich der Behörde oder Dienststelle betreffen. Außerdienstliche Wahrnehmungen eines Beamten ziehen daher keine Anzeigepflicht nach sich. Außerdem besteht die Anzeigepflicht nach herrschender Meinung nur im Bereich der Gerichtsbarkeit und Hoheitsverwaltung, nicht aber im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung.⁶

Von der Anzeigepflicht nimmt das Gesetz ausdrücklich zwei Fälle aus:

- wenn die Anzeige eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf, oder

Wiener Neustadt (§ 1 Abs 1 und 2), die besagt, dass das Kontrollamt Teil des Magistrates und Hilfsorgan des Gemeinderates ist. Eine Auflistung der Kontrolleinrichtungen findet sich unter www.kontrolle.gv.at.

³ *Schwaighofer* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 80 Rz 2.

⁴ *Schwaighofer* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 78 Rz 1.

⁵ *Schwaighofer* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 78 Rz 11.

⁶ *Fabrizy*, StPO¹² (2014) § 78 Rz 3; *Schwaighofer* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 78 Rz 12; aA *Schick*, Opferschutzrechte als Schutzrechte des Beschuldigten (Teil I), RZ 1994, 208 (212 f).

- wenn und solange hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, die Strafbarkeit der Tat werde binnen kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen.

Daher sind aufgrund des persönlichen Vertrauensverhältnisses jene Fälle von der Anzeigepflicht ausgenommen, in denen die Anzeige eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines solchen persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf, wie etwa bei Mitarbeitern der Jugendwohlfahrt, bei Kinder- und Opferschutzeinrichtungen, Lehrern oder Bewährungshelfern.⁷ Abs 2 Z 2 bezieht sich vor allem auf die Strafaufhebung durch tätige Reue nach § 167 StGB. Es ermöglicht, den eines Vermögensdelikts Verdächtigen mit dem Verdacht zu konfrontieren und ihm eine Frist zur vollständigen Schadensgutmachung einzuräumen. Damit soll der Täter zu einer raschen und vollständigen Entschädigung des Geschädigten motiviert werden.

Wenn eine gesetzliche Anzeigepflicht besteht, sind der Kriminalpolizei, den Staatsanwaltschaften und den Gerichten zur Aufklärung einer Straftat einer bestimmten Person von Amts wegen oder auf Ersuchen Kopien der Akten oder sonstigen schriftlichen Aufzeichnungen zu übermitteln oder ist alternativ dazu Akteneinsicht zu gewähren. Eine Berufung auf bestehende gesetzliche Verschwiegenheitspflichten ist insoweit unzulässig (§ 79). Darauf wird unten noch näher eingegangen.

B. Adressaten der Anzeigepflicht

Wen trifft diese Anzeigepflicht? Trifft sie auch den Rechnungshof bzw die Landesrechnungshöfe? Das Gesetz spricht von Behörden und öffentlichen Dienststellen. Behörden im Sinne des Strafverfahrens sind alle solche Organe des Bundes, der Länder, Bezirke und Gemeinden, die nach außen mit entscheidender und verfügender Gewalt, dh mit Befehls- und Zwangsgewalt, ausgestattet sind. Zudem müssen sie dauernd organisiert sein und innerhalb eines sachlich und örtlich festgesetzten Wirkungskreises die staatlichen Aufgaben der Verwaltung oder der Rechtsprechung erfüllen.⁸ Behörden in diesem Sinn sind daher die Bundesministerien, die Landesregierungen, Bezirksverwaltungsbehörden, Sicherheits- und Bundespolizeidirektionen, Finanzämter und -behörden, Zollbehörden, Asylbehörden, die Bürgermeister und andere Gemeindebehörden, Gerichte und Staatsanwaltschaften.⁹ Das Wesentliche für die Behördeneigenschaft ist die Befehls- und Zwangsgewalt, die sich in der Erlassung von Urteilen oder Bescheiden und in der Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt äußert.¹⁰ Da den Rechnungshöfen eine derartige Befehls- und Zwangsgewalt nicht zukommt, sind Rechnungshöfe keine Behörden im Sinne der Strafprozessordnung.

Öffentliche Dienststellen sind sonstige auf Dauer eingerichtete, rechtlich geregelte Stellen zur Durchführung öffentlicher Aufgaben, die aber kein Imperium,

⁷ *Fabrizy*, StPO¹² (2014) Rz 4.

⁸ OGH 5 Os 221/28 SSt 8/105; *Schwaighofer* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 78 Rz 4 mwN.

⁹ *Nimmervoll*, Das Strafverfahren (2015) 61.

¹⁰ *Schwaighofer* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 78 Rz 4.

also keine Befehls- und Zwangsgewalt, besitzen.¹¹ Darunter fallen zB die Polizeikommanden, die Polizeiinspektionen und die Gemeindewachkörper. Weiters zählen dazu gesetzliche Interessenvertretungen wie die Kammern, die Sozial- und Pensionsversicherungsanstalten oder Universitäten.¹²

Wesentlich ist, dass das Gesetz von Behörden bzw öffentlichen Dienststellen spricht, nicht aber von einzelnen Beamten. Der einzelne Beamte, der eine selbstständige Amtshandlung wahrzunehmen hat, vertritt die Behörde. Die Anzeige hat daher nicht er zu erstatten, sondern ihn trifft nur die Pflicht zur Berichterstattung an seine Behörde, die über das weitere Vorgehen zu entscheiden hat. Er hat daher bloß eine Meldepflicht an den Leiter der Behörde oder öffentlichen Dienststelle (§ 53 BDG), damit dieser die Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder Kriminalpolizei erstatte. Der Leiter seiner Dienststelle hat dann die Anzeige zu erstatten (§ 45 Abs 3 BDG).¹³

Zu beachten ist, dass ein Beamter, der die Meldung oder Anzeige unterlässt, uU bereits aufgrund dieses Unterlassens für einen Missbrauch seiner Amtsgewalt nach § 302 StGB haften und sich strafbar machen kann.¹⁴ Voraussetzung dafür ist eine Garantstellung des Beamten. Teilweise wird vertreten, dass § 78 StPO eine allgemeine Garantstellung auslöst.¹⁵ Dies ist aber zu weitgehend. § 78 Abs 1 StPO begründet keine allgemeine Garantspflicht, sondern eine solche Garantstellung wird nur insoweit begründet, als Beamten in ihrem Tätigkeitsbereich spezifische Schutzpflichten für bestimmte Rechtsgüter zukommen.¹⁶ Zur Anzeige verpflichtet können auch Beamte sein, deren Hauptaufgabe außerhalb der Strafrechtspflege liegt. Aber sie werden durch die Anzeigepflicht nicht zu Garanten für die Verfolgung und Bestrafung von Tätern.¹⁷ Aus § 78 StPO allein ergibt sich somit noch keine Garantspflicht, sie kann sich allenfalls aber aus anderen Gründen ergeben. Zu beachten ist weiters, dass § 302 StGB nur im Rahmen der Hoheitsverwaltung zur Anwendung kommt. Da es sich bei der Aufgabe des Rechnungshofes gerade nicht um Verwaltung handelt, ist auch aus diesem Grund die Anwendung des § 302 StGB fraglich.

C. Anzeigepflicht für Organe der Gesetzgebung?

Der Rechnungshof sowie die Landesrechnungshöfe sind wohl öffentliche Dienststellen. Trifft sie deswegen eine Anzeigepflicht? Die entscheidende Frage ist, ob sich die Anzeigepflicht bloß auf die Hoheitsverwaltung und die Gerichtsbarkeit beschränkt oder sie auch parlamentarische Organe betrifft. Gilt die An-

¹¹ *Burgstaller*, Anzeigepflicht der Notariatskammern gemäß § 84 StPO? JBl 1991, 342.

¹² *Nimmervoll*, Das Strafverfahren 62.

¹³ *Fabrizy*, StPO¹² (2014) § 78 Rz 1; OGH 5 Os 558/55, SSt 26/44

¹⁴ *Schwaighofer* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 78 Rz 36.

¹⁵ *Leukauf/Steininger*, StGB³ § 302 Rz 31; *Zagler* in *SbgK* § 302 Rz 150; *Wessely*, Zur Anzeigepflicht der Gemeindeaufsichtsbehörden nach § 84 StPO, ZfV 1996, 815; OGH 11 Os 142/80 SSt 51/49.

¹⁶ *Kienapfel/Schmoller*, BT III² § 302 Rz 41 f.

¹⁷ *Kienapfel/Schmoller*, BT III² § 302 Rz 42; *Medigovic*, Unterlassung der Anzeige nach § 84 StPO – Amtsmißbrauch? JBl 1992, 425; *Bertel* in *WK² StGB* § 302 Rz 40.

zeitgepflicht nur für die Exekutive und die Judikative, wäre eine Anzeigepflicht von Organen der Gesetzgebung zu verneinen. Die Ansichten in der Literatur dazu sind unterschiedlich.¹⁸ Aus dem bisher Gesagten ergibt sich, dass der Beantwortung dieser Frage entscheidende Bedeutung zukommt. Denn je nach Beantwortung der Frage trifft die Rechnungshöfe die Verpflichtung zur Anzeige. Es bestünde in diesem Fall die Verpflichtung zur sofortigen Anzeige, sobald der Verdacht einer strafbaren Handlung bekannt ist. Trifft die Rechnungshöfe aber keine Anzeigepflicht, besteht lediglich ein Anzeigerecht und liegt es im Ermessen der Bediensteten der Behörde oder öffentlichen Dienststelle, ob Anzeige erstattet wird.

Das BMJ geht davon aus, dass für Rechnungshöfe als Organe der Legislative keine Anzeigepflicht besteht.¹⁹ Rein von einer funktionellen Betrachtung ausgehend, steht diese Ansicht im Einklang mit der herrschenden Meinung, allerdings setzt diese Ansicht schon voraus, dass die Gesetzgebung generell von der Anzeigepflicht ausgenommen ist. Die Diskussion über die Anzeigepflicht bezieht sich bisher allerdings auf die Frage, ob eine Anzeigepflicht auch im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung besteht.²⁰ Aus dem Ausschluss der Privatwirtschaftsverwaltung ist jedoch nicht automatisch auch auf jenen der Gesetzgebung zu schließen.

Der Wortlaut des § 78 StPO begrenzt die Anzeigepflicht nicht zwingend auf die (Hoheits-)Verwaltung und Gerichtsbarkeit. Er bindet viel mehr alle Behörden und öffentlichen Dienststellen, solange sie in ihrem durch Gesetz eingeräumten Wirkungsbereich agieren. Der Begriff „gesetzmäßiger Wirkungsbereich“ schließt die Gesetzgebung nicht aus.

Nach Ansicht des Gesetzgebers soll der sowohl in Art 22 B-VG als auch § 78 StPO verwendete Begriff des „gesetzmäßigen Wirkungsbereiches“ für beide Normen deckungsgleich ausgelegt werden.²¹ Umstritten ist allerdings auch hier, ob auch parlamentarische Organe, wie es die Rechnungshöfe sind, zu den berechtigten und verpflichteten Organen nach Art 22 B-VG gehören.²² Folgt man der hL, würde man über die Tatsache, dass der gesetzmäßige Wirkungsbereich in Art 22 B-VG und in § 78 StPO den gleichen Umfang hat, zumindest schließen können, dass Organe der Gesetzgebung nicht generell von der Anzeigepflicht ausgeschlossen sind. Auf der anderen Seite ist der Zweck der beiden Normen ein unterschiedlicher: Art 22 B-VG soll den reibungslosen Ablauf der staatlichen Aufgaben gewährleisten, während § 78 StPO die Durchsetzung des Strafverfolgungsinteresses des Staates zum Ziel hat.

Eine teleologische Interpretation des § 78 StPO könnte für eine weite Auslegung des Begriffes des gesetzmäßigen Wirkungsbereiches und damit für eine

¹⁸ *Schwaighofer* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 78 Rz 12; *Fabrizy*, StPO¹² (2014) § 78 Rz 3; *Pilnacek/Pleischl*, Das neue Vorverfahren (2004) Rz 325; JAB zum StPÄG 1993, 8; *Berchtold*, Der gesetzmäßige Wirkungsbereich als Grenze der Amtshilfeleistung, ZfV 1991, 546.

¹⁹ Anfragebeantwortung des BMJ vom 11.5.2011, BMJ-Pr7000/0072-PR1/2011.

²⁰ *Schwaighofer* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 78 Rz 12; *Fabrizy*, StPO¹² (2014) § 78 Rz 3; *Schick*, RZ 1991, 208 ff.

²¹ EBRV StPÄG 1993, 20; *Schwaighofer* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 78.

²² Siehe dazu ausführlicher unten unter IV.E.

Anzeigepflicht der Gesetzgebung sprechen, da durch die daraus resultierenden Anzeigen die Anwendung der Strafbestimmungen und die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs gesichert werden könnten. Dagegen könnte hingegen sprechen, dass Organe der Gesetzgebung durch eine Anzeigepflicht in der Ausübung ihrer Aufgaben beeinträchtigt werden könnten.

Da die Kontrolleinrichtungen der Gemeinden Organe der Vollziehung sind, sind sie grundsätzlich im Gegensatz zu den Rechnungshöfen jedenfalls zur Anzeige verpflichtet. Es stellt sich bei ihnen daher in erster Linie die Frage, ob die Kontrolle der Gemeindegebarung in den gesetzlichen Wirkungsbereich der Kontrollämter fällt.

Hervorzuheben ist, dass für manche Kontrollämter explizit eine Anzeigepflicht vorgesehen ist.²³ Grundsätzlich funktioniert diese Anzeigepflicht in gleicher Weise wie nach § 78 StPO, sodass das Kontrollamt nicht selbst die Anzeige vornehmen, sondern die Informationen an den Magistratsdirektor weiterleiten muss.

IV. Amtshilfe

A. Gewaltenteilung und Amtshilfe

Im Folgenden ist auf das Ermittlungsverfahren einzugehen: Was gilt also für die Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden und Kontrolleinrichtungen, wenn bereits ein Verdacht gegen eine Person vorliegt und Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft gegen sie ermitteln? Grundsätzlich sind die staatlichen Aufgaben und Befugnisse auf verschiedene Organe verteilt und voneinander getrennt. So verlangt das bundesstaatliche Prinzip eine Trennung der Aufgaben zwischen Bund und Ländern, das Prinzip der Gewaltenteilung eine Trennung zwischen Legislative, Exekutive und Rechtsprechung und innerhalb dieser Gewalten werden die Aufgaben zwischen den Behörden und Organen funktional verteilt. Diese vielfältigen Trennungen werden durch die Verpflichtung zur Leistung von Amtshilfe auf Basis der Gegenseitigkeit überbrückt, ohne dass sie aufgehoben werden.²⁴

Die Verpflichtung zur Amtshilfe ist in der österreichischen Bundesverfassung in Art 22 B-VG für alle Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen Selbstverwaltungskörper vorgesehen. Sie sind im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches zur wechselseitigen Hilfeleistung, der sogenannten Amtshilfe, verpflichtet. Die Verpflichtung zur Leistung von Amtshilfe auf Basis der Gegenseitigkeit soll die staatliche Aufgabenteilung ergänzen und insgesamt funktionsfähiger machen.²⁵

²³ Geschäftsordnung des Magistrats der Landeshauptstadt Salzburg § 18 Abs 8; Geschäftsordnung für das Kontrollamt des Magistrats der Stadt Wiener Neustadt § 5 Abs 4.

²⁴ *Wiederin in Korinek/Holoubek*, Bundesverfassungsrecht (1999) Art 22 Rz 6.

²⁵ *Wiederin in Korinek/Holoubek*, Bundesverfassungsrecht Art 22 Rz 6; *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ (2015) Rz 581.

B. Amtshilfe nach der Strafprozessordnung

Diese allgemeine Verpflichtung zur Amtshilfe wird für den Bereich des Strafverfahrens durch § 76 StPO konkretisiert.²⁶ Danach sind Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen des Strafverfahrens berechtigt, die Unterstützung aller Behörden und öffentlichen Dienststellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden sowie anderer durch Gesetz eingerichteter Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts unmittelbar in Anspruch zu nehmen. Diese Behörden und öffentlichen Dienststellen sind verpflichtet, solchen Ersuchen ehestmöglich zu entsprechen oder entgegenstehende Hindernisse unverzüglich bekannt zu geben. Erforderlichenfalls ist auch Akteneinsicht zu gewähren. Ob diese notwendig ist, hat die ersuchende Behörde zu beurteilen. Eine Überprüfung der Erforderlichkeit durch die ersuchte Behörde ist im Gesetz nicht vorgesehen. Amtshilfeersuchen sind an keine besondere Form gebunden, es ist daher auch nicht erforderlich, dass sie in Schriftform erfolgen. Sie können auch fernmündlich gestellt werden.²⁷

C. Zweck der Amtshilfe

Amtshilfe ist ergänzende Unterstützung im Ausnahmefall. Art 22 B-VG und § 76 Abs 1 StPO wollen alle Organe von Gebietskörperschaften in die Lage versetzen, auf Basis der Gegenseitigkeit fallweise ergänzenden Beistand von anderen Organen in Anspruch zu nehmen, aber keine auf Dauer angelegten Kooperationsverhältnisse institutionalisieren.²⁸ Was bedeutet dies? Die gesetzlichen Regelungen verpflichten nicht dazu, zur Unterstützung anderer Organe von sich aus initiativ zu werden oder ihnen die eigene Hilfe gegen ihren Willen aufzudrängen. Erst auf Initiative jenes Organs, das der Hilfe bedarf und sie in Anspruch nimmt, wird die Verpflichtung zur Leistung wechselseitiger Hilfe ausgelöst. Es muss daher stets ein Ersuchen des hilfesusuchenden Organs vorliegen. Spontanhilfe ist keine Amtshilfe iSd Art 22 B-VG.²⁹

Die Amtshilfe weicht die strikte Aufteilung der Staatsaufgaben auf seine Organe bis zu einem gewissen Grad auf. Durch die in Art 22 B-VG festgelegte wechselseitige Hilfeleistungspflicht wird die durch die Bundestaatlichkeit und Gewaltenteilung bedingte staatliche Aufgabenverteilung in einer Weise ausgestaltet und modifiziert, dass damit eine bessere Funktionsfähigkeit gewährleistet werden soll. Damit soll eine möglichst ökonomische Vollziehung ermöglicht werden³⁰, ohne dass bestehende Zuständigkeitsordnungen aufgehoben werden. Deshalb darf sie aber nicht im Regel-, sondern nur im Ausnahmefall zur Anwendung kommen. Grundsätzlich sollten die zuständigen Organe im Normalfall mit ausreichenden Mitteln ausgestattet sein, um die ihnen zugewiesenen Aufgaben erfüllen zu können. Generelle Ersuchen, durch die eine regelmäßige Zusammenarbeit zwischen Behörden institutionalisiert wird, sind daher nach der Verfassung nicht zuläs-

²⁶ *Fabrizy*, StPO¹² (2014) § 76 Rz 1.

²⁷ *Lendl* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 76 Rz 12 und 15.

²⁸ *Wiederin* in *Korinek/Holoubek*, Bundesverfassungsrecht Art 22 Rz 12.

²⁹ *Wiederin* in *Korinek/Holoubek*, Bundesverfassungsrecht Art 22 Rz 13.

³⁰ *Lendl* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 76 Rz 3.

sig.³¹ Beispielsweise ist es folglich nicht erlaubt, dass auf Grundlage von Art 22 B-VG gemeinsame Datenbanken mit direkten Abfragemöglichkeiten geschaffen werden. Amtshilfe ist somit eine ergänzende Unterstützung: die ersuchte Behörde unterstützt lediglich die ersuchende Behörde. Akte der Amtshilfe dürfen daher niemals die Aufgabe der ersuchenden Behörde zur Gänze besorgen, sondern müssen immer auf einzelne Teilakte der Amtshandlung beschränkt sein, für die die ersuchende Behörde zuständig ist.³² Es wäre daher keinesfalls zulässig, wenn Strafverfolgungsbehörden und Kontrolleinrichtungen sich die Ermittlungstätigkeit aufteilen oder eine der beiden Seiten die Ermittlungen für die andere zur Gänze übernehmen würde.

D. Inhalt der Amtshilfe

Welche Hilfeleistungen sind im Rahmen der Amtshilfe gemeint? Häufig besteht die Hilfeleistung darin, dass benötigte Informationen von anderen Organen eingeholt werden, um die gesetzlichen Aufgaben erfüllen zu können. Zu dieser Informationshilfe zählen insbesondere das Ersuchen um Auskunft, die Übersendung von Akten oder die Erteilung einer fachlichen Auskunft.³³ Aber auch Rechtshilfe kann Inhalt einer Amtshilfe sein. Sie umfasst insbesondere Hilfeleistungen verfahrensrechtlicher Natur wie etwa die Durchführung von Augenscheinen und Ermittlungen, Ladungen oder die Vornahme von Zustellungen. Beispiele für Amtshilfehandlungen im Rahmen von Strafverfahren sind etwa die Durchführung von Vernehmungen, die Vornahme der erforderlichen Verkehrs- und Personensicherung während eines Ortsaugenscheins sowie die Erstattung von Auskünften, Befunden und Gutachten.³⁴

Amtshilfe darf nur im Rahmen des gesetzmäßigen Wirkungsbereiches der beteiligten Organe gefordert und geleistet werden. Ist daher die ersuchte Behörde sachlich oder örtlich unzuständig oder ist die begehrte Handlung dem ersuchten Organ untersagt, so ist die Amtshilfe abzulehnen.³⁵ Eine Beurteilung der Zweckmäßigkeit oder Angemessenheit des Ersuchens steht der ersuchten Behörde jedoch nicht zu. Die Prüfung der Zulässigkeit des Amtshilfeersuchens hat durch die ersuchte Stelle selbst zu erfolgen.³⁶ Damit sich die Amtshilfe im Rahmen des Wirkungsbereiches der beteiligten Organe hält, muss sowohl auf Seiten des ersuchenden als auch auf Seiten des ersuchten Organs ein Zusammenhang mit den eigenen Aufgaben vorhanden sein. Das Ersuchen muss daher sowohl innerhalb des Wirkungskreises des ersuchenden Organs als auch jenes des ersuchten Organs bleiben.³⁷ Umstritten ist, ob die Verpflichtung zur Amtshilfe nur die Hoheitsverwaltung betrifft oder auch im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung eine derartige Verpflichtung besteht. Nachdem aber auch die Privatwirtschafts-

³¹ *Wiederin in Korinek/Holoubek*, Bundesverfassungsrecht Art 22 Rz 13 f.

³² *Wiederin in Korinek/Holoubek*, Bundesverfassungsrecht Art 22 Rz 14 f.

³³ *Kahl/Weber*, Allgemeines Verwaltungsrecht⁵ (2015) Rz 181.

³⁴ *Wiederin in Korinek/Holoubek*, Bundesverfassungsrecht Art 22 Rz 42.

³⁵ *Lendl in Fuchs/Ratz*, WK StPO § 76 Rz 16.

³⁶ *Fabrizy*, StPO¹² (2014) § 76 Rz 4; OGH 12 Os 279/62 EvBl 1963/160.

³⁷ *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht¹⁰ Rz 570.

verwaltung zum gesetzmäßigen Wirkungsbereich der mit ihrer Führung betrauten Organe gehört, ist wohl davon auszugehen, dass die Amtshilfeverpflichtung nicht bloß auf die Hoheitsverwaltung beschränkt ist.³⁸

E. Amtshilfe und Kontrolleinrichtungen

Sind nun der Rechnungshof sowie die Landesrechnungshöfe von dieser Verpflichtung zur wechselseitigen Hilfeleistung erfasst? Art 22 B-VG spricht von allen Organen des Bundes, der Länder und der Gemeinden. § 76 StPO nennt die Unterstützung aller Behörden und öffentlichen Dienststellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden sowie anderer durch Gesetz eingerichteter Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts. Völlig klar ist, dass Organe der Rechtsprechung jedenfalls von der Amtshilfeverpflichtung umfasst sind.³⁹ Umstritten ist allerdings auch hier, ob auch parlamentarische Organe, wie es die Rechnungshöfe sind, zu den berechtigten und verpflichteten Organen nach Art 22 B-VG gehören. Die herrschende Meinung geht davon aus, dass auch parlamentarische Organe durch Art 22 B-VG gebunden sind.⁴⁰ Dafür spricht auch der Wortlaut, der keinerlei Differenzierung zwischen den Staatsfunktionen vornimmt.⁴¹

Die Gegenmeinung weist hingegen darauf hin, dass systematisch und historisch einiges dafür spricht, dass sich die wechselseitige Hilfeleistungspflicht ausschließlich auf die Vollziehung bezieht.⁴² Denn für die Gesetzgebungsorgane gibt es Sonderbestimmungen, die ihnen zwar die Inanspruchnahme bestimmter Amtshilfeleistungen erlauben, die sie aber nicht zur Unterstützung der Vollziehung generell verpflichten. Diese speziellen Regelungen hätten aber keine eigenständige Bedeutung, wenn sich die Unterstützungsverpflichtung bereits aus Art 22 B-VG ergeben würde.⁴³ Folgt man dieser Ansicht, wären die Rechnungshöfe ebenso wenig wie etwa der Nationalrat, die Landtage, parlamentarischen Ausschüsse oder die Volksanwaltschaften zur Leistung von Amtshilfe verpflichtet.

Auch hinsichtlich der Verpflichtung zur Amtshilfe in Bezug auf die Rechnungshöfe bleibt somit weitgehend unklar, ob eine solche Verpflichtung besteht. Die Systematik des Gesetzgebers, der Amtshilfeverpflichtungen für bestimmte parlamentarische Organe ausdrücklich regelt, ist jedenfalls ein ernstzunehmendes Argument gegen eine solche Verpflichtung. Es ist daher davon auszugehen, dass ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung eine solche Verpflichtung zur Amtshilfe für Rechnungshöfe nicht besteht. Hingegen trifft Kontrolleinrichtungen der Gemeinden als Organe der Vollziehung in der Regel eine Amtshilfepflicht innerhalb ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereichs.

³⁸ Hiesel in *Kneihls/Lienbacher*, Bundesverfassungsrecht (2012) Art 22 Rz 35.

³⁹ *Kahl/Weber*, Allgemeines Verwaltungsrecht⁵ Rz 181; *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht¹⁰ Rz 570.

⁴⁰ *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ (2015) Rz 581 mwN.

⁴¹ *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ (2015) Rz 581; OGH 16 Os 46/90 EvBl 1991/130; 5. 12. 1991, 15 Os 125/91.

⁴² *Laurer*, Der parlamentarische Untersuchungsausschuß (1984) 31 f.

⁴³ *Wiederin* in *Korinek/Holoubek*, Bundesverfassungsrecht Art 22 Rz 13 f; *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht¹⁰ Rz 570.